

**Korrektur der Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg vom
03.11.2010**

Verlegung des Termins zur mündlichen Verhandlung

Ladung im Zusammenhang mit dem Enteignungs- und Entschädigungsfeststellungsverfahren Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Südwestfalen ./ Bruno Butor

Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Bauen und Verkehr, dieses letztlich vertreten durch die Geschäftsführung des Landesbetriebes Straßenbau NRW, handelnd durch den Leiter der Regionalniederlassung Südwestfalen, Koblenzer Str. 76 in 57072 Siegen, hat beantragt, ein Enteignungs- und Entschädigungsfeststellungsverfahren bezüglich der nachfolgend bezeichneten Grundstücke bzw. Grundstücksteile durchzuführen:

Gemarkung Herscheid, Flur 45, Flurstück Nr. 210 zur Gesamtgröße von 53 qm und

**Gemarkung Herscheid, Flur 45, Flurstück Nr. 214 tlw. zur Größe von ca. 96 qm .
eingetragen im Grundbuch von *Herscheid*, Blatt 1200.**

Des Weiteren ist beantragt, das Grundstück Gemarkung Herscheid, Flur 45, Flurstück Nr. 214 tlw. zur Größe von ca. 1.004 qm für Ausgleichsmaßnahmen dauernd zu beschränken.

Es sei beabsichtigt, die L 561 zwischen Versedamm und Hardt (Serpentinen) auszubauen. Grundlage hierfür sei der rechtskräftige Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 01. Juni 2007 –Az.: 65.3.10.2-01/00–.

Als Eigentümer ist im vorgenannten Grundbuch Herr Bruno Butor, Pütt 1, 58849 Herscheid eingetragen.

Das Enteignungsverfahren wird gemäß § 25 Absatz 1 Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz NRW (EEG NW) durch die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten eingeleitet.

Die **nicht-öffentliche** Verhandlung findet nicht wie ursprünglich vorgesehen am 2. Dezember 2010, **sondern am 16. Dezember 2010 um 10.00 Uhr** im Konferenzraum R113 der Gemeinde Herscheid, Plettenberger Str. 27, 58849 Herscheid, statt.

Etwa vorhandene, der Enteignungsbehörde nicht bekannte Berechtigte, z.B. Inhaber von nicht im Grundbuch eingetragenen Rechten an dem verfahrensbetroffenen Grundstück (z.B. Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte) sowie Beteiligte, die nicht gesondert schriftlich geladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung anzumelden bzw. wahrzunehmen.

Der Enteignungsantrag mit seinen Beilagen kann bei der Enteignungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Zimmer D 19) eingesehen werden. Eine vorherige telefonische Absprache (Tel.: 02931 / 82-2626 Frau Kaiser) wäre wünschenswert.

Einwendungen gegen den Enteignungsantrag sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch bei Nichterscheinen der Beteiligten über den Enteignungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

Bezirksregierung Arnsberg
als Enteignungsbehörde

Arnsberg, 09.11.2010

21.14.01.26/08

Im Auftrag

L. S.

gez. Kaiser